



Satzung
für den Schwimmverein „Bieber“ 67 Lendringsen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§1 (Name und Sitz)

Der Verein wurde am 19.05.1967 gegründet und führt den Namen „Schwimmverein „Bieber“ 67 Lendringsen e.V.“ (nachstehend „der Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in 58706 Menden/Sauerland und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- 1 Zweck des Vereins ist
 - a) die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten,
 - b) die Erteilung von Schwimmunterricht,
 - c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen,
 - d) die sportliche Betätigungsmöglichkeit aller Vereinsmitglieder,
 - e) insbesondere die Förderung der Jugendarbeit.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es besteht für die Mitglieder des Vereins gemäß §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Aufwandsentschädigungen (sog. "Ehrenamtszuschale"). Gleiches gilt für diejenigen natürlichen Personen, die auf Weisung eines Vereinsorgans Tätigkeiten für den Verein übernehmen. Über die Höhe und die Zuwendung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§4 (Unabhängigkeit)

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§5 (Mitgliedschaft in den Verbänden)

- 1 Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimmverbandes (WSV) und des Bezirks Südwestfalen nicht widersprechen.
- 2 Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des WSV und des Bezirks Südwestfalen sind auch für die Mitglieder des Vereins verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§6 (Vereinsjugend)

Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. Gleichzeitig ist eine Bankeinzugsermächtigung für die verschiedenen Beiträge zu übergeben.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ist aber bis zur Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers durch den Gesamtvorstand schwebend unwirksam.
- 5 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen des DSV, WSV und des Bezirks Südwestfalen, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen, als bindend für sich an.
- 6 Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser ist verpflichtet, diese Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 7 Wird der Antragsteller durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung aufgenommen, so gilt die Mitgliedschaft im Verein rückwirkend seit der Abgabe des Aufnahmeantrags.

§8 (Mitgliedsarten, Jubiläen)

- 1 Mitgliedsarten im Verein sind:
 - a) Vollmitglied
 - b) Ehrenmitglied
- 2 Vollmitglied ist jedes Vereinsmitglied, welches durch Antrag aufgenommen wird.
- 3 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, verliehen werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder den Schwimmsport in besonderer Weise verdient gemacht hat. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied, muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angezeigt werden.
- 4 Für Jubiläen (10-, 25-, 40-, 50-, 60-, 70-jährige etc. Mitgliedschaft) werden die Mitglieder mit einer entsprechenden Auszeichnung geehrt.

- 5 Für Vorstandsarbeit werden entsprechend Abs.4 ebenfalls Auszeichnungen verliehen.

§9 (Beiträge)

- 1 Der Verein erhebt folgende Beiträge:
 - a) Anmeldegebühren
 - b) Jahresbeiträge
 - c) Sportstättennutzungsentgelte
 - d) Startgelder
 - e) Sonstige
- 2 Die Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt und per Bankeinzugsermächtigung abgebucht.
- 3 Die Anmeldegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein für jedes einzelne Mitglied fällig.
- 4 Die Jahresbeiträge werden jährlich oder halbjährlich von allen Mitgliedern per Bankeinzugsermächtigung abgebucht. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Jahr, zahlt das neue Mitglied den noch ausstehenden Jahresbeitrag, gemindert um den Anteil der bereits vergangenen Vierteljahre.
- 5 Als Jahresbeiträge werden festgelegt:
 - a) Einzelmitgliedschaftsbeiträge
 - b) Familienmitgliedschaftsbeiträge
 - c) Passive Mitgliedschaftsbeiträge (Ermäßigungen für inaktive Mitglieder)
- 6 Der Familienbeitrag gilt für Familien mit einem oder mehreren Kindern. Die Kinder können solange in der Familienmitgliedschaft geführt werden wie sie sich in einer Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
Danach können diese Kinder Einzelmitglieder werden. In diesem Falle entfällt die Anmeldegebühr.
- 7 Passive Mitgliedschaftsbeiträge können beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Über diese Anträge entscheidet der Gesamtvorstand.
- 8 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 9 Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- 10 In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien.
- 11 Sonstige Beiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 1 Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen
- 2 Sie haben die Pflicht,
 - den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge ordnungsgemäß abgebucht werden können,
 - den Auflagen des Gesamtvorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen,
 - den Verein laufend über Änderungen in ihren pers. Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der Email-Adresse
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für den zahlenden Beitrag relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- 3 Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins und sind in der vom Gesamtvorstand zu bestimmende Weise zu verwahren. Einzelpreise und Ehrenabzeichen werden Eigentum derjenigen Mitglieder, die sie errungen haben.

§11 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

- 1 Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen des Vereins sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- 4 Gewählt werden kann jedes voll geschäftsfähige Mitglied.
- 5 Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie dem Jugendausschuss zu. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 6 Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, sind bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ohne Vereinsrechte.

§12 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) oder Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Halbjahresende (30.06.) oder zum Jahresende (31.12.) des laufenden Jahres, durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Bei Austritt zum Halbjahresende zahlt das Mitglied nur den entsprechenden Halbjahresbeitrag.
- 3 Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
- 4 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5 Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich an den Gesamtvorstand gestellt werden.
- 6 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses und ist sofort wirksam.
- 7 Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Beschwerde und gegebenenfalls Wiederaufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8 Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- 9 Bei allen in §12 aufgeführten Arten der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht, auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein, für das laufende Halbjahr.

III. Ordnungsgewalt/Verbandsgerichtsbarkeit

§13 (Maßregelungen/Ordnungsgewalt)

- 1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom jeweiligen Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis und/oder
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2 Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.
- 3 Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann die Verbandsgerichtsbarkeit angerufen werden.

§14 (Verbandsgerichtsbarkeit)

- 1 Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
- 2 Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitglieds gegen die Vorschriften des DSV, WSV und des Bezirks Südwestfalen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV bzw. auf den Bezirk Südwestfalen übertragen.
- 3 Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitglieds verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV, des Bezirks Südwestfalen und des Vereins.
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie des Vereins und seiner Mitglieder.

IV. Vereinsorgane

§15 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§16 (Die Mitgliederversammlung)

- 1 Oberstes und allein gesetzgebendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge (vgl.§9 Abs.1)
 - Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsanträge und über Beschwerden eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Entgegennahme der Jahresberichte und sonstiger Berichte, Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- 4 Die regelmäßig stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, seiner Beschlussfähigkeit und Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Diskussion der Berichte
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters (sofern erforderlich)
 - g) Entlastung des Kassenwarts
 - h) Entlastung des übrigen Vorstands
 - i) Wahlen
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Verschiedenes

- 5 Anträge, insbesondere auf Satzungsänderungen, sind bei der Einberufung bekannt zu geben.
- 6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post bzw. die Absendung der E-Mail unter der letzten, dem Verein bekannten, Mitgliedsadresse.
- 7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen
 - c) wenn ein gemäß § 17 Abs. 12 ausgeschlossenes Vorstandsmitglied dies schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt.⇒ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.
- 8 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Wahl (§16, Abs.4, Punkt (i)), des 1.Vorsitzenden, wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
- 10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 13 Später oder auf der Mitgliederversammlung eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass eine Dringlichkeit vorliegt.
- 14 Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Mitgliederversammlung und müssen spätestens bis 15 Minuten nach Sitzungsbeginn gestellt werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins durch einen Dringlichkeitsantrag ist nichtig.

- 15 Anträge können von allen Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 16 Schriftliche Abstimmungen sind nur dann zulässig, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 17 Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von jedem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zeitnah zuzustellen.
- 18 Der jeweilige Leiter von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen übt das Hausrecht für die Versammlungsstätte aus.

§17 (Vorstand)

1 Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus dem

- 1. Vorsitzenden (1)
- 2. Vorsitzenden (2)
- Kassenwart (3)
- Geschäftsführer (4)

b) als Gesamtvorstand

bestehend aus dem

- geschäftsführenden Vorstand (1-4) und dem
- Sportwart (5)
- Jugendwart (6)
- Beirat:
 - Kampfrichterobmann (7)
 - Stellvertretender Kassenwart (8)
 - Stellvertretender Geschäftsführer (9)
 - Stellvertretender Sportwart (10)
 - Stellvertretender Jugendwart (11)
 - Sozialwart (12)
 - Leiter Festausschuss (13)
 - Sonstige (14 etc.)

- 2 Der Beirat besteht aus mindestens 1 Person. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme im Gesamtvorstand.
- 3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- 4 Der Gesamtvorstand leitet den Verein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt (mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Stellvertreters).
- 5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Zahlen hinter den Vorstandspositionen des Abs.1 geben an, in welchem Jahr neu gewählt werden muss:
Ziffern 1,3,5,7,9 etc.: Jahre mit ungeraden Endziffern
Ziffern 2,4,6,8,10 etc.: Jahre mit geraden Endziffern
- 6 Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- 7 Wiederwahl und Doppelfunktion von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Abwesende können von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
- 8 Der Gesamtvorstand soll zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einmal im Quartal zusammenkommen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der geschäftsführende Vorstand zusätzlich sofern es notwendig ist.
- 9 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zur Vorstandssitzung eingeladen worden sind. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist durch den geschäftsführenden Vorstand. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberuft.
- 10 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende. Fehlt der 1.Vorsitzende, ist bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt. Bekleidet ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter, besitzt er dennoch nur 1 Stimme.
- 11 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12 Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig. Die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder sind termingerecht und richtig auszuführen.
- 13 Kann dieses aus irgendwelchen Gründen nicht geschehen, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig zu informieren. Kommt das Vorstandsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann es durch den Gesamtvorstand aus dem Vorstand ausgeschlossen und somit seiner Ämter enthoben werden. Gemäß § 16 Abs.7 c) kann in diesem Fall vom ausgeschlossenen Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden, die innerhalb von zwei Monaten durchzuführen ist und bei der die Wahl dieses Vorstandspostens auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bei einer Fristversäumnis ist der Ausschluss unwirksam.

Der geschäftsführende Vorstand hat gegebenenfalls durch Neuorganisation für Abhilfe zu sorgen. Die gleiche Sorgfaltspflicht trifft auf Personen zu, die vom Gesamtvorstand oder geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Aufgaben bestellt sind.

- 14 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
- 15 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben und
 - c) Aufnahme, Ehrungen, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 16 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- 17 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Hierfür kann der Gesamtvorstand zu den Sitzungen einen externen Protokollführer bestellen. Dieser externe Protokollführer hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Es ist ein Vertrauensposten.
- 18 Zur Erledigung seiner Aufgaben obliegt es dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen zu beschließen.

§18 (Vertretungsmacht)

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist im Rahmen von Satzung und Haushaltsplan unbeschränkt, mit Ausnahme von

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum,
- b) wiederkehrenden jährlichen Einzelverpflichtungen über 2.500 EURO für den Verein
- c) einmaligen Geschäftsabschlüssen über 10.000 EURO

In den genannten Fällen bedarf es einer gesonderten Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung.

§19 (Kassenprüfung)

- 1 Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr durch zwei, von der jeweiligen Mitgliederversammlung, gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren derart gewählt, dass jedes Jahr einer von beiden neu zu wählen ist. Wiederwahl ist nicht zulässig.

- 3 Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Kassenprüfern vorzulegen:
 - a) die Jahresabrechnungen nebst Belegen, welche alle Einnahmen und Ausgaben aufweist.
 - b) ein Vermögensverzeichnis, welches alle vorhandenen Vermögensbestandteile und Forderungen, sowie die vorhandenen Schulden nachweist.
- 4 Die Kassenprüfer teilen dem geschäftsführenden Vorstand ihr Ergebnis unmittelbar schriftlich mit.
- 5 Die Zuständigkeit der Kassenprüfer bezieht sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- 6 Die Kassenprüfer erstatten der jeweiligen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- 7 Die Kassenprüfer dürfen aufgrund ihrer Einsicht in die Kassenführung gegenüber Dritten keine Auskünfte erteilen.

§20 (Haftung des Vereins)

- 1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen (Training, Wettkampf) oder bei geselligen Veranstaltungen oder Fahrten eintretenden Schäden bei Unfall oder Diebstahl.
- 2 Alle Mitglieder sind durch die Sportversicherungsverträge mit der Sporthilfe e.V. gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert.

§21 (Auflösung des Vereins)

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2 Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung über Auflösungszustimmung oder -ablehnung von ihnen vorliegt. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder gemäß Satz 1 vertreten sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese

zweite Versammlung kann direkt im Anschluss stattfinden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen und hierzu ebenfalls eingeladen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 4 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird, gemäß dem Beschluss der Auflösungsversammlung, entweder dem Stadtsportverband Menden oder dem Schwimmbezirk Südwestfalen zur Erfüllung gemeinnütziger sportlicher Zwecke zugeführt.

§22 (Satzungsanpassung)

Anpassungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Gerichtes zur Eintragung des Vereines in das Vereinsregister sowie des Finanzamtes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

Der folgende Wortlaut ist kein Bestandteil der Satzung:

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 neu gefasst, per Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.08.2016 und per Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 geändert, und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Sie ersetzt die Satzung vom 27.10.1989, welche gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 geändert worden war.

Diese wiederum ersetzte die Satzung vom 19.05.1967.